Satzung 1. Tanzsportclub Frankfurt (Oder) e.V. 14.03.2025

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.04.1994 in Frankfurt (Oder), geändert durch die Mitgliederversammlung in Frankfurt (Oder) am 16.03.1998, 23.03.2000, 21.03.2003, 25.03.2004, 03.04.2009, 29.03.2012, 28.03.2014, 27.03.2015, 17.03.2023 und am 14.03.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 1994 gegründete Verein führt den Namen *1. Tanzsportclub Frankfurt (Oder) e.V.*
(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder), Spitzkrugring 1 A und ist unter der Nummer VR 512 FF in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt (Oder) eingetragen.
(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Frankfurt (Oder).
(4) Der Verein ist Mitglied:
    a. des Landessportbundes Brandenburg e.V.,
    b. des Landestanzsportverbandes Brandenburg e.V.,
    c. des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
    d. des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) e.V. und
    e. des TAF Germany e.V.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Amateursportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder im Tanzsport;
    b. die Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit den territorialen und kommunalen Partnern;
    c. die enge Zusammenarbeit mit den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt und des Landes bei Vorhaben, die dem Vereinsanliegen entsprechen;
    d. die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen;
    e. die Förderung der Popularität des Tanzsportes auch durch Auftritte auf privaten und öffentlichen Veranstaltungen.
(4) Der Tanzsportclub ist für alle Freunde des Tanzsportes offen. Unser Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der 1. Tanzsportclub Frankfurt (Oder) tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Unser Verein fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Unser Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Wir stellen uns die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

(5) Unser Verein tritt jeder Form des Dopings entgegen und spricht sich für präventive und repressive Maßnahmen aus, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Brandenburger Landessportverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
(6) Vom Vorstand können per Beschluss allgemeine Regelungen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB getroffen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
    a. aktiven Mitgliedern,
    b. passiven Mitgliedern,
    c. Ehrenmitgliedern.
(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins zum freien Training und zum Gruppentraining nutzen.
(3) Passive Mitglieder nutzen diese Trainingsangebote nicht. Fördermitglieder werden als passive Mitglieder geführt.
(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

(3) Der Aufnahmeantrag eines nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen ist von seinen gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter dieser Vereinsmitglieder sollen sich mit dem Aufnahmegesuch verpflichten, für die Beitragsschulden der von ihnen vertretenen nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen aufzukommen. Die nicht unbeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dessen stattgebendem Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Daten (wie z.B. Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung) mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft endet:
    a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
    b. durch Ausschluss aus dem Verein,
    c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
    d. durch Tod,
    e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
(5) Aktive und passive Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinerlei Mitgliedsbeiträge gezahlt, in diesem Zeitraum nicht am Training oder an sonstigen Vereinsveranstaltungen teilgenommen haben und auch sonst keine schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Vorstand abgegeben haben, aus denen sich ergibt, dass sie Vereinsmitglied bleiben wollen. Die Bestimmungen über die Möglichkeit des Ausschlusses bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.
(6) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung fällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mahnung erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, ohne dass zuvor andere Strafen verhängt werden. In der Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.
(7) Der Vorstand hat ferner das Recht, Vereinsstrafen gegen ein Mitglied auszusprechen, bei
    a. vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes,
    b. Zuwiderhandlung gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins,
    c. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele und
    d. grob unsportlichem Verhalten.

    Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(8) Als Strafen kommen in Betracht:
    a. Rüge,
    b. Verweis,

c. Verbot der Nutzung der Vereinseinrichtung sowohl für das freie Training als auch für das organisierte Training für die Dauer von bis zu 10 Wochen,
d. Turniersperre und
e. Vereinsausschluss.

(9) Die Verhängung der Vereinsstrafe „Vereinsausschluss“ kann nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gibt dieser dem Antrag auf Ausschluss statt, ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes, bis das Verfahren beendet ist.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nicht erfüllte Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen treten jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. März (Jahreshauptversammlung) und bis 30. Oktober (Jahreshaushaltsplanversammlung) zusammen und werden vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett im Vereinsraum. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand wird alle Anträge und die geänderte Tagesordnung auf gleichem Weg 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt machen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die Zweck und Gründe angeben, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat insbesondere über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, Ergänzungen zum Haushaltsplan festzulegen, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
Der ordentlichen Jahreshaushaltsplanversammlung ist der Haushaltsplan für das kommende Jahr und die Planung für die langfristigen Projekte der nächsten 2 Jahre, für die der Vorstand vereinsverpflichtende Verbindlichkeiten (wie u.a. Anträge, Bewerbungen, Vereinbarungen und Verträge) eingehen will, zur Beschlussfassung vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(10) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen nehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Sportwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Schatzmeister hat Kontovollmacht für die Konten des Vereins.

(5) Der Vorstand kann für den Fall der Verhinderung des Kassenwarts ein anderes Vorstandsmitglied zum kontobevollmächtigten Vertreter des Schatzmeisters bestellen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. In derselben Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, das an die Stelle des abberufenen Vorstandsmitgliedes tritt.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Wahl des Nachfolgers kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen. Scheiden zwischen zwei Jahreshauptversammlungen mehr als zwei Vorstandsmitglieder ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt. Der Vorstand kann davon absehen, wenn zwischen dem Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitglieds und der ordentlichen Mitgliederversammlung weniger als zehn Wochen liegen.

(9) In den Vorstandssitzungen haben dessen Mitglieder je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren. Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen nehmen.

§ 12 Jugend

(1) Die Jugend im Verein kann sich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke selbst organisieren.

(2) Die Bestimmungen über die Jugendorganisationen des Landestanzsportverbandes Brandenburg e.V. (Tanzsportjugend Brandenburg) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Deutsche Tanzsportjugend – DTSJ) bleiben unberührt.

§ 13 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Das Nähere regelt die **Beitragsordnung**, die auch der Vorstand beschließen kann.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag in geeigneten Fällen Gebühren oder Beiträge durch Beschluss

ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 15 Verbindliche Regelungen

(1) Für alle Mitglieder des Vereins sind, neben den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, die jeweils geltenden Vorschriften des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. verbindlich. Dies gilt insbesondere für

a. die Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
b. die Turnier- und Sportordnung,
c. die Jugendordnung und
d. die Verbandsgerichtsordnung.

(2) Für die Mitglieder des Vereins gelten außer der vorliegenden Satzung folgende weitere Vorschriften des Vereins:

a. die Beitragsordnung,
b. die Trainingsordnung,
c. die Hausordnung und
d. die Brandschutzordnung.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, sofern dies der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben dient. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name, Geburtstag, Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer], vereinsbezogene Daten [wie z.B. Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer].

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den sog. Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden

nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Brandenburg zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen im Sinne des § 17 Absatz 3 Nr. 1 des Steueranpassungsgesetzes in der Stadt Frankfurt (Oder) zu verwenden hat

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2025

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender